

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (602 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Vereinsgesetz 1951 abgeändert und ergänzt wird.

Die Bundesregierung hat am 15. März 1962 im Nationalrat den obgenannten Gesetzentwurf eingebracht. Durch dieses Gesetz sollen einerseits politische Mißbräuche der Vereinsfreiheit, die in den letzten Jahren wiederholt festgestellt worden sind, für die Zukunft ausgeschlossen werden und andererseits einige Bestimmungen formalrechtlicher Natur im Interesse der Verwaltungsvereinfachung dem geltenden Vereinsgesetz eingefügt werden.

Da die Bundesregierung in den Erläuternden Bemerkungen zu der erwähnten Regierungsvorlage ausführlich die Beweggründe und auch die Bedeutung der vorgeschlagenen Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Vereinsgesetzes dargelegt hat, wird hinsichtlich der Einzelheiten auf diese Erläuterungen verwiesen.

Der Verfassungsausschuß, dem die erwähnte Regierungsvorlage zur Vorberatung zugewiesen worden ist, hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 28. März 1962 in Verhandlung ge-

nommen. An der Debatte im Ausschuß beteiligten sich die Abgeordneten Dr. van Tongel, Dr. Hofeneder, Dr. Prader, Grubhofer, Pölzer und Mark sowie Bundesminister Afritsch.

Auf eine diesbezügliche Anfrage der Ausschußmitglieder wurde vom Vertreter des Bundesministeriums für Inneres erklärt, daß es rechtlich ausgeschlossen sei, die Vereinsnamen der bereits bestehenden Vereine einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen und daß ferner auch in Zukunft die Verwendung von Phantasiebezeichnungen zulässig sei, wenn wenigstens der gesamte Vereinsname einen Schluß auf den Vereinszweck zuläßt.

Im übrigen wurden vom Ausschuß einige sprachliche Änderungen am Gesetzentwurf vorgenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf (602 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 28. März 1962

Chaloupek
Berichterstatler

Probst
Obmann

**Bundesgesetz vom 1962,
mit dem das Vereinsgesetz 1951 abgeändert
und ergänzt wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Vereinsgesetz 1951, BGBl. Nr. 233, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 141/1954 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Im § 4 Abs. 1 wird das Wort „Unternehmern“ durch das Wort „Proponenten“ ersetzt.

2. Dem § 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Der Vereinsname bildet einen wesentlichen Bestandteil der Statuten. Der Name muß so beschaffen sein, daß er einen Schluß auf den Vereinszweck zuläßt und Verwechslungen mit anderen Vereinen oder Einrichtungen ausschließt.“

3. Dem § 6 Abs. 1 wird folgende Bestimmung angefügt:

„Die Bildung kann auch untersagt werden, wenn nach dem Inhalt der Statuten oder nach der Person der Proponenten die Annahme begründet erscheint, daß im Rahmen des Vereines die

rechtswidrige Tätigkeit eines behördlich aufgelösten Vereines fortgesetzt werden soll.“

4. Der zweite Absatz des § 6 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Untersagung muß binnen sechs Wochen nach Überreichung der Anzeige (§§ 4 und 5) schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.“

5. Der bisher einzige Absatz des § 7 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

6. Dem § 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Hat ein Verein nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Untersagungsfrist seine Tätigkeit begonnen, so gilt die Anzeige der Vereinsbildung als zurückgezogen. Die Frist von einem Jahr ist von der Behörde auf Antrag der Proponenten zu verlängern, wenn die Proponenten glaubhaft machen, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhalten.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.